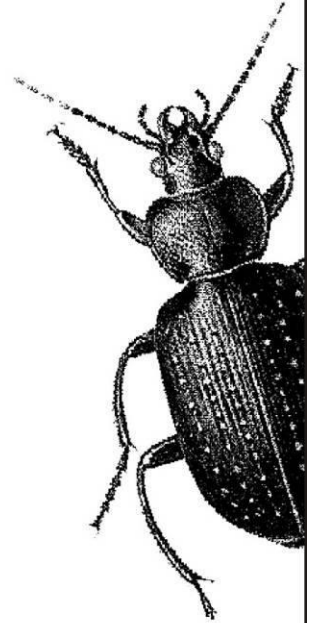


Bebauungsplan Nr. 206/I
„Kurtekottenweg / Fontanestraße“
in Leverkusen-Wiesdorf

Artenschutzrechtliche Prüfung



Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Moltkestr. 28 50674 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620

Bebauungsplan Nr. 206/I
„Kurtekottenweg / Fontanestraße“
in Leverkusen-Wiesdorf

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gutachten im Auftrag der
Bayer Real Estate GmbH
in Kooperation mit der
Stadt Leverkusen

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht
Dipl.-Biol. Horst Klein

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Moltkestr. 28
50674 Köln
www.kbff.de

Köln, im Juni 2013

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	7
1.2.3 Fazit.....	10
2. Beschreibung des Vorhabensbereichs	11
3. Vorgehensweise und Methodik.....	15
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	15
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	16
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	16
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	17
4.1 Baubedingte Wirkungen	18
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	20
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	23
5.1 Europäische Vogelarten	23
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	23
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	25
5.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	26
6. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	28
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	28
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	29
6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG.....	30
6.3.1 Europäische Vogelarten.....	30
6.3.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	34
7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	39
8. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Bebauungsplans Nr. 206/I „Kurtekottenweg / Fontanestraße“, Leverkusen .	40
9. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	42

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthält Verbotstatbestände, die dem Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten unabhängig von Schutzgebieten für alle Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für diese Arten selbst (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorne herein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur nach Maßgabe der Sätze 2 - 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG (nähere Ausführungen dazu in Kapitel 1.2).

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 206/I „Kurttekottenweg / Fontanestraße“ der Stadt Leverkusen sollen in Nachbarschaft zu einer Grundschule und einer Kindertagesstätte zwei weitere Kindertagesstätten entstehen.

Durch dieses Bauvorhaben kann es vorhabensbedingt zu einer Betroffenheit von Arten kommen, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 ff. BNatSchG fallen. Dies ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu klären.

Zu dem geplanten Vorhaben wurde im Oktober 2012 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt, auf Grundlage einer Auswertung der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, LANUV 2012c) und einer Potenzialanalyse, bei der die Lebensraumausstattung vor Ort mit der Aufstellung artenschutzrechtlich relevanter Arten für das Messtischblatt (MTB) 4907 Leverkusen (LANUV 2012b) abgeglichen wurden und so ermittelt wurde, welche Arten auf den zu prüfenden Flächen theoretisch vorkommen könnten.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Bestandserfassung relevanter Artengruppen bzw. Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus) und Biotopstrukturen

(v.a. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Baumhöhlen, -spalten) im Wirkungsbereich des Vorhabens im Zeitraum April bis Juni 2013. Auf dieser Grundlage erfolgen eine Darstellung und Bewertung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte und eine Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen funktionalen Ausgleich artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen.

Im Verlauf des Jahres 2013 sind weitere Begehungen zur Kontrolle von Haselmaus- und Fledermausvorkommen vorgesehen. Falls sich daraus weitere artenschutzrechtlich relevante Konflikte ergeben, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände vorzusehen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, also auch für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nach dessen Absatz 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

- (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu-

lässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, erfordert im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum eine artspezifische Prüfung. Hierbei können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist die Erheblichkeit von Störwirkungen maßgeblich.

Mit Blick auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen werden die Zugriffs- und Besitzverbote ebenfalls eingeschränkt (§ 44 Abs. 6 BNatSchG):

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich für das hier zu prüfende Vorhaben sind folgende Absätze:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

...

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, ...

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs.

2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

Das BNatSchG nimmt Bezug auf Artikel 16 Absatz 1 sowie Absatz 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie lautet:

- (1) Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
 - a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
 - b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
 - c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
 - d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
 - e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Aus Artikel 16 der FFH-Richtlinie wird deutlich, dass eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten der FFH-Richtlinie nur dann zu erzielen ist, wenn keine anderweitigen zufrieden stellenden Lösungen vorhanden sind. Zudem ist immer zu beachten, dass entstehende Beeinträchtigungen nie so weit gehen dürfen, dass der günstige Erhaltungszustand einer Art in Frage gestellt ist. Erst dann kann es zur Prüfung der weiteren Ausnahmetatbestände nach Artikel 16 Abs. 1 a) bis e) kommen, wonach weitere Voraussetzungen, etwa zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, erfüllt sein müssen.

Artikel 16 Absätze 2 und 3 der FFH-Richtlinie betreffen die Kontrolle von artenschutzrechtlichen Ausnahmen. Sie haben folgenden Inhalt:

- (2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuss festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuss.
- (3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

Auch Artikel 9 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) wird in § 45 Abs. 7 BNatSchG angesprochen. Danach gilt für die Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten:

- (2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,
 - für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
 - die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
 - die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
 - die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
 - welche Kontrollen vorzunehmen sind.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben interpretiert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedürfen grundsätzlich keiner näheren Begriffsdefinition. Sie beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nur dann als einschlägig angesehen, wenn das Risiko einer ebensolchen Beeinträchtigung über das allgemeine Lebensrisiko, dem eine Art während ihres Lebenszyklus ohnehin ausgesetzt ist, hinausgeht.

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen

können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Ähnlich wie die EU-Kommission äußert sich das MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MUNLV 2008). Allerdings beinhaltet der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einen populationsbezogenen Ansatz. Danach ist für das Eintreten des Störungstatbestands entscheidend, dass es zu einem negativen Einfluss auf Populationsniveau kommt, indem die Fitness der betroffenen Individuen populationsrelevant verringert wird (KIEL 2005). Entscheidend ist hiernach, „wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt“ (siehe MUNLV 2008). Letztendlich sind lokale Populationen also nach dem Angebot geeigneter Habitate vor Ort, den Lebensraumansprüchen der betroffenen Arten sowie ihrer räumlichen Verbreitung und ihres Erhaltungszustands abzugrenzen.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt werden kann, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der einzelnen betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung daran anknüpft, ob sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Erhaltungszustands einer lokalen Population vor Wirksamwerden der Störung von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Fazit

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabensbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 206/I „Kurtekottenweg / Fontanestraße“ befindet sich im Stadtgebiet von Leverkusen, im Stadtteil Wiesdorf, Stadtbezirk I, im nördlichen Bereich der Straße „Kurtekottenweg“ bis zur Fontanestraße. Er umfasst ca. 4,7 ha Fläche.

Das Plangebiet umfasst das Gelände einer Grundschule (GGs Theodor-Fontane-Schule) mit Gebäuden (Schulgebäude, Turnhalle) und Freiflächen (Rasenflächen, Asphaltfläche, vegetationsfreie Sportfläche), das im Norden (Fontanestraße), Südwesten (Kurtekottenweg) und Osten (zu einer Ackerfläche hin) durch Gehölze begrenzt wird (siehe nachfolgende Abbildung 1). Entlang des Kurtekottenweges verlaufen breite Hecken sowie eine Baumreihe mit Laubhölzern (u.a. Bergahorn, Rosskastanie im Baumholzstadium). Die östliche Begrenzung des Schulgeländes bilden eine Baumreihe (u.a. Feldahorn, Buche, Robinie, überwiegend mittleres bis starkes Baumholz) sowie ein östlich vorgelagerter breiter und dichter Gehölzstreifen mit jüngeren Bäumen (u.a. Ahorn, Kirsche) und Sträuchern. An den Gebäuden im zentralen und westlichen Teil des Schulgeländes befinden sich weitere Bäume und Hecken. Östlich des Schulgeländes erstreckt sich eine größere ackerbaulich genutzte Fläche, deren westlicher Teil in das Plangebiet einbezogen ist. Das Plangebiet umfasst weiterhin das Gelände einer Kindertagesstätte (Kurtekotten-Hort) südlich des Kurtekottenweges (Gebäudekomplex, Grün-, Spielflächen mit Gehölzbestand, u.a. älteren nicht-einheimischen Bäumen) sowie einen Teilabschnitt des Kurtekottenweges nordwestlich der Kindertagesstätte einschließlich eines schmalen Gehölzstreifens mit Laubbäumen (u.a. Feldahorn, Vogelkirsche, bis Baumholzstadium) und Sträuchern.

Nördlich und nordöstlich schließt sich Wohnbebauung an das Plangebiet an, die im Wesentlichen aus Einfamilienhäusern in offener Bauweise besteht. Westlich und südlich (südlich des Kurtekottenweges) grenzen baum- und strauchreiche Grünflächen an (waldartiger Bereich: z.T. Pflanzungen Esche, Ahorn, z.T. lockerer Birken-Baumholzbestand, jeweils mit ausgeprägter Strauchschicht, weiter südlich Brachfläche mit Reitgras-Fluren, verbuschenden Staudenfluren und randlich dichten Gebüsch). Weiter westlich (jenseits der Edith-Weyde-Straße) befinden sich eine Gewerbefläche (Autohaus) sowie große Stellplatzflächen für die Mitarbeiter des CHEMPARKS. Im Osten geht das Plangebiet in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche über, östlich bzw. südöstlich dieser Fläche befinden sich Sportanlagen (Tennis, Rudern, Hockey) sowie der Flugplatz Kurtekotten mit Segelflug- und Propellerflugzeugverkehr.

Einen Eindruck von den Gegebenheiten im Plangebiet vermitteln die nachfolgenden Abbildungen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rote Abgrenzung).



Abbildung 2: Freifläche im Osten des Schulgeländes (GGS Theodor-Fontane-Schule) mit Randgehölzen (Vordergrund: Gehölzstreifen am Kurtekottenweg).



Abbildung 3: Ackerfläche im Osten des Plangebietes und Gehölzzug an der östlichen Grenze des Schulgeländes.



Abbildung 4: Brachfläche zwischen Schulgelände, Wohnbebauung und Acker.



Abbildung 5: Kurtekotten-Hort; Spielflächen mit Baumbestand.



Abbildung 6: Gehölzstreifen südlich des Kurtekottenweges.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es ist zu dokumentieren, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen oder zumindest potenziell verteilen könnten. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL) und solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 aufgeführt sind, da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Für sämtliche potenziell denkbaren Arten ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und damit auch potenziell beeinträchtigt werden könnten. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist abzu prüfen, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgte durch Bestandsaufnahmen folgender prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen im B-Plangebiet und angrenzenden Lebensräumen:

- Vögel: Brutvogelerfassung (Revierkartierung) im Rahmen von 4 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2013.
- Fledermäuse: Akustische Erfassung (Detektorbegehung, Auslegung von Horchboxen) an einem Termin Anfang Juni 2013 (im Lauf des Sommers sind 2 weitere Begehungen geplant).
- Haselmaus: Installation von 10 Nesttubes (die Kontrolle der Nesttubes erfolgt monatlich bis Ende Sommer (Anfang Herbst 2013)). Die Untersuchung beschränkt sich auf den einzigen für die Haselmaus theoretisch geeigneten Gehölzbereich (Gehölzzug östlich der Theodor-Fontane-Schule), der von vorhabensbedingter Inanspruchnahme betroffen ist.

Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus weiteren Artengruppen können im Untersuchungsgebiet aufgrund des Lebensraumangebotes von vornherein ausgeschlossen werden.

Ergänzend erfolgte in Gehölzen, die laut vorliegenden Planentwürfen von vorhabensbedingten Inanspruchnahmen betroffen sind, eine Kontrolle auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Baumhöhlen, spalten).

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 206/I „Kurtekottenweg / Fontanestraße“ sollen in Nachbarschaft zu den bereits bestehenden Einrichtungen Theodor-Fontane-Schule und Kindertagesstätte Kurtekotten-Hort zwei weitere Tageseinrichtungen für Kinder realisiert werden. Eine der Kindertagesstätten war im Frühjahr 2013 bereits im Bau (Einrichtung der LANXESS Deutschland GmbH, eingeschossiger Bau, im Südosten des Grundschulgeländes), die zweite Kita ist im Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche im östlichen Plangebiet geplant (Einrichtung der BAYER AG, zweigeschossiger Bau mit Aufenthalts-/Spielflächen, Verkehrsflächen).

Der aktuelle Städtebauliche Entwurf sieht weiterhin die Nutzung einer Brachfläche im nördlichen Plangebiet, die sich an das vorhandene Wohngebiet anschließt, für Wohnbebauung und eine Fuß-Wegeverbindung zwischen Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße vor (siehe Abb. 7).



Abbildung 7: Bebauungsplan Nr. 206/I, Städtebaulicher Entwurf, unmaßstäblich (HEINZ JAHNEN PFLÜGER).

Durch die Bebauung kommt es zu Flächeninanspruchnahmen und Umgestaltungen insbesondere im Südosten des derzeitigen Grundschulgeländes inkl. randlichem Baum-/Gehölzbestand sowie im Bereich der östlich angrenzenden Ackerfläche.

Die Theodor-Fontane-Schule und die Kindertagesstätte am Kurtekottenweg werden durch das zu schaffende Baurecht zunächst in ihrem Bestand gesichert. Für eine zeitgemäße Weiterführung des Kurtekotten-Horts sind allerdings Investitionen in Gebäude und Ausstattung erforderlich.

Mit dem geplanten Vorhaben sind unterschiedliche Auswirkungen verbunden, die nachfolgend näher beschrieben werden.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchung z.B. bei einer Nutzung als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen können Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

Auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes sind baubedingte Flächenbeanspruchungen im Bereich der geplanten Neubauvorhaben im Südosten des Grundschulgeländes und der östlich angrenzenden Ackerfläche zu erwarten, ggf. (im Falle einer Realisierung der Wohnbebauung) auch im Bereich der Restfläche zwischen Wohngebiet, Schule und Acker.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. Einträge von Nährstoffen in empfindliche Lebensräume im Umfeld der Baustellen können sich unter Umständen auf die Habitateignung für geschützte Arten auswirken. Die Vegetationsflächen und –strukturen im Plangebiet und ihrer Umgebung sind allerdings durch nährstoffreiche Bedingungen gekennzeichnet und sind nicht besonders empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen, so dass artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Wirkungspfad muss daher nicht weiter verfolgt werden.

- **Akustische Wirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen kommen.

Die baubedingte Lärmbelastung erstreckt sich auf das Umfeld der Baustellen. Mögliche Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauausschlusszeiten) vermindert werden.

- **Erschütterungen**

Die Bewegungen von Maschinen und Fahrzeugen können Erschütterungen erzeugen. Im vorliegenden Fall sind baubedingte Erschütterungen z.B. durch Erdarbeiten denkbar. Von diesem Wirkungspfad betroffen sind höchstens kleinere Flächen und ihre Umgebung. Mögliche Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Zeit der Erdarbeiten und wirken nicht nachhaltig.

- **Optische Wirkungen**

Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit ist auch mit visuellen Störwirkungen auf Teilbereiche zu rechnen, die an das Vorhabengebiet angrenzen: tagsüber durch Personal und / oder Fahrzeuge, nachts ggf. durch künstliche Beleuchtung. Sie sind zeitlich auf die Bauphase, räumlich auf die nähere Umgebung der Baustellen (d.h. auf Bereiche mit Sichtkontakt zur Baustelle) beschränkt. Zu beachten ist weiterhin, dass aufgrund der Lage im Siedlungsbereich bzw. der vorhandenen Nutzungen bereits Vorbelastungen in Form optischer Störwirkungen bestehen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern, Jungtiere von Vögeln oder Fledermäuse befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen. Überwinternde Tiere (z.B. Amphibien, Reptilien) könnten durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitate, verletzt oder getötet werden.

Möglich sind darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabensgebiet. Dieses Risiko ist auf weniger mobile und nicht flugfähige Arten beschränkt, etwa Amphibien. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens entstehen durch die Bebauung sowie die Erschließung.

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen durch die geplanten Einrichtungen (Gebäude, Aufenthalts-, Spielflächen, Verkehrsflächen, Stellplätze, Fußwege).

Nach dem vorliegend Planentwurf kommt es zu anlagebedingte Flächenbeanspruchungen durch die geplanten Neubauvorhaben im Bereich einer Freifläche und eines randlichen Baumbestandes im Südosten des Grundschulgeländes, auf der östlich angrenzenden Ackerfläche und auf einer kleinen Brachfläche im nördlichen Plangebiet zwischen Wohngebiet, Schule und Acker (geplante Wohnbebauung).

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt**

Die Versiegelung von Flächen führt generell zu einem veränderten Abflussverhalten des Oberflächenwassers, womit wiederum Wechselwirkungen auch mit dem Grundwasser verbunden sind. Über diesen Wirkpfad können unter Umständen Auswirkungen auf Gewässerlebensräume bzw. grundwasserabhängige Lebensräume sowie dort vorkommende Arten eintreten. Im vorliegenden Fall können diesbezügliche Auswirkungen aufgrund der vergleichsweise geringen Dimension der Neuversiegelung und des Fehlens grundwasserabhängiger Lebensräume im Vorhabensbereich und Umgebung ausgeschlossen werden, so dass der Wirkungspfad nicht näher betrachtet werden muss.

- **Auswirkungen auf Oberflächengewässer**

Oberflächengewässer werden vorhabensbedingt nicht überplant. Daher sind keine Eingriffe in Oberflächengewässer zu erwarten. Der Wirkungspfad wird nicht weiter verfolgt.

- **Stoffeinträge**

Die Flächen im Bereich bzw. Umfeld des Plangebietes werden als Siedlungsbereiche bzw. durch Landwirtschaft genutzt, so dass keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen besteht. Beeinträchtigungen, die sich auf die Lebensraumeignung artenschutzrechtlich relevanter Arten auswirken, können ausgeschlossen werden. Der Wirkungspfad muss daher nicht weiter verfolgt werden.

- **Akustische Effekte (Verlärmung)**

Im Zusammenhang mit den geplanten Nutzungen (Betrieb der Kindertagesstätten) sind akustische Auswirkungen zu erwarten, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. Dabei sind Reaktionen auf Lärm artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. So gilt ein negativer Einfluss von Dauerlärm (z.B. an viel befahrenen Straßen) auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert, Lärm, der nicht dauerhaft wirkt, wird als weniger problematisch eingeschätzt (vgl. u.a. GARNIEL et al. 2007). Einzelne starke Lärmereignisse können aber zu Schreck- und Stressreaktionen bzw. einem Meideverhalten gegenüber der Lärmquelle führen. Andererseits nutzen bestimmte Vogelarten (z.B. Kulturfolger wie Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Schleiereule) auch Brutstandorte, die zumindest zeitweise starken Verlärmungen ausgesetzt sind.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren, die Reaktionen sind aber ebenfalls artspezifisch und je nach Lebenssituation oder individuell unterschiedlich sowie abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Für bestimmte Fledermausarten wird angenommen, dass Dauerlärm die akustische Wahrnehmung (Orientierung, Kommunikation, Beutesuche) beeinträchtigen kann (Maskierungseffekt).

Das Plangebiet liegt in einem siedlungsgeprägten Raum und unterliegt Vorwirkungen durch die vorhandenen Nutzungen (Straße, Wohngebiet, Schule, Kindertagesstätte). Eine graduelle Verstärkung lärmbedingter Störwirkungen ist vorhabensbedingt insbesondere im Bereich bzw. Umfeld des östlichen Plangebietes zu erwarten, wobei aber Vorkommen bzw. Betroffenheiten besonders sensibler Arten aufgrund der Nähe zu Siedlungen und Straßen nicht zu erwarten sind

- **Optische Effekte**

Optische Wirkungen auf Tierlebensräume können durch Gebäude entstehen, die aufgrund ihrer Silhouettenwirkung die Lebensraumeignung für Arten der offenen Landschaft in ihrem näheren Umfeld beeinflussen.

Weiterhin kann die Anwesenheit von Menschen zu Störwirkungen auf Tiere führen. Empfindlich gegenüber solchen Störwirkungen sind u.a. Säugetiere und Vögel. Störungen führen zu Energie- und Zeitverlust, sie verursachen Stress und lösen Flucht- oder Meideverhalten aus. Eine Störung unterbricht oder verändert andere Aktivitäten, wie Nahrungsaufnahme, Nahrungssuche, Putzen, Brüten, Ruhen, Fortpflanzung, Balz, Jungenaufzucht (REICHHOLF 2001). Dies kann bei Einzeltieren zu einer Verminderung der Fitness führen, bei Betroffenheit mehrerer bzw. zahlreicher Individuen auch zu Beeinträchtigung.

gungen von Populationen. Generell kann als belegt gelten, dass menschliche Störungen fast immer zu negativen Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel führen (KELLER 1995).

Vorhabensbedingt sind Zunahmen von Störwirkungen auf Artvorkommen durch Menschen bzw. durch die Bebauung insbesondere im Bereich bzw. Umfeld der geplanten Neubauvorhaben im östlichen Plangebiet denkbar.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Im vorliegenden Fall sind mögliche Auswirkungen einer Beanspruchung des Baumbestandes randlich des Schulgeländes für den Lebensraumverbund für Fledermäuse näher zu betrachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten wäre betriebsbedingt allenfalls im Zusammenhang mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen denkbar, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann aber angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden, so dass dem Wirkfaktor keine Relevanz zukommt.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die nachfolgende Aufstellung enthält Arten, die im Betrachtungsgebiet für die vorliegende Artenschutzprüfung (B-Plangebiet und nahe Umgebung) nachgewiesen wurden und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheiden würde (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1).

Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.1 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.3 beschriebenen Datengrundlagen (Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten).

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LINFOS, LANUV 2012) verzeichnet für den Betrachtungsraum keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Zu den Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, gehören die verbreiteten, ungefährdeten Arten. Bei diesen Arten wird gemäß VV-Artenschutz für Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2010) davon ausgegangen, dass für sie „im Regelfall“ keine artenschutzrechtliche Betroffenheit entsteht. Gleichwohl sind diese Arten zumindest in Bezug auf das Tötungsverbot entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu berücksichtigen, auch wenn dies nicht in einer Art-für-Art-Betrachtung geschehen muss.

In der folgenden Artenliste sind die bisher im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet (B-Plangebiet und nahe Umgebung) nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten. **Status:** B = Brutverdacht oder Revier besetzt, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = überfliegend. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SUDMANN et al. (2008); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007); Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = Arealbedingt selten, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet (bzw. Neozoon). **Schutz:** Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Anh. I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Art. 4 (2) = gefährdeter Zugvogel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	Reviere in Gehölzen im Plangebiet (Randgehölze Schule, Kita) und in der nahen Umgebung des Plangebietes
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	§	Reviere in Gehölzen im Plangebiet (Randgehölze Schule, Kita) und in der nahen Umgebung des Plangebietes

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§	Reviere in Baumbeständen im Plangebiet (Randgehölze Schule, Kita) und in der nahen Umgebung d. Plangebietes
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	§	Brutvogel in Gehölzzug und an verbuschender Brachfläche südlich des Plangebietes
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	G	*	*	§	Nachweis als Gastvogel in Baumhecke südlich des Plangebietes.
Elster <i>Pica pica</i>	G	*	*	§	Nachweise in verschiedenen Bereichen im Plangebiet und Umgebung, im Gehölzzug östl. der Schule Althorst
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B/DZ	V	*	§	Nachweis im Gehölzzug östl. der Schule, hier möglicher Brutvogel
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	*	*	§	Revier im Gehölzbestand westlich der Kita
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	V	*	§	Nachweise im Randgehölz der Kita und (außerhalb des Plangebietes) im Gehölzbestand westlich der Kita
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	§	Nachweise im Baumbestand an der nördlichen Grenze des Schulgrundstücks und in Gärten randlich des Plangebietes
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>	Ü	♦	♦	§	überfliegend, möglicher Gastvogel im Untersuchungsgebiet
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	§	Nachweise in Hecke an Kita und in gehölzreichem Garten randlich des Plangebietes
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Ü	*	*	§	überfliegend (kleiner Trupp)
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B	*	*	§	Nachweise im Plangebiet, im Baumbestand an der Kita und im Gehölzzug östl. der Schule
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	§	Reviere in Baumbeständen im Plangebiet (Randgehölze Schule, Kita) und in der nahen Umgebung d. Plangebietes
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	§	Nahrungsgast im Luftraum, Plangebiet und Umgebung
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	Reviere im Plangebiet (Gehölzzug östl. der Schule, Randgehölze der Schule, der Kita), in Hecken und Gebüsch in der Umgebung des Plangebietes
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§	Nachweise im Baumbestand am Nordrand des Schulgeländes und an der Kita, auch in der Umgebung des Plangebietes (Gehölz westl. Kita).
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	Reviere im Plangebiet in Gehölzen randlich der Straße, randlich der Schule, der Kita sowie in der Umgebung in Gartengrundstücken.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	G	*	*	§	Gastvogel auf der Ackerfläche.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	§	Nachweis im Plangebiet im Gehölzzug östl. der Schule
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	Ü	♦	♦	§	überfliegend, möglicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	B	*	*	§	mehrere Reviere in der Brachfläche südlich des Plangebietes bzw. südlich der Kita
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	§	Nachweise im Plangebiet an der Kita, in der Umgebung in gehölzreichen Gärten.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	§	Nachweise im Plangebiet im Baumbestand randlich der Schule, an der Kita, im Wäldchen westlich der Kita.

Es wurden insgesamt 25 nicht-planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen, davon 18 als mutmaßliche bzw. wahrscheinliche Brutvogelarten und 7 als Gastvögel.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Zu den planungsrelevanten Vogelarten gehören laut MUNLV (2008) Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Zugvogelarten laut Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Arten, die laut EG-Artenschutzverordnung „streng geschützt“ sind, weiterhin Arten, die in der Roten Liste Deutschlands oder NRW (SUDMANN et al. 2008) in eine der Gefährdungskategorien 0, 1, 2, 3 oder R eingestuft sind sowie Koloniebrüter.

Folgende planungsrelevante Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Tabelle 2: Im Wirkungsbereich des Vorhabens (Plangebiet und nahe Umgebung) nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten. **Status:** B = Brutverdacht oder Revier besetzt, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = überfliegend. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SUDMANN et al. (2008); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007); Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = Arealbedingt selten, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet. **Schutz:** Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Anh. I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Art. 4 (2) = gefährdeter Zugvogel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Potenzielles Vorkommen
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3S	3	§	Revier besetzt im östlichen Randbereich des Plangebietes (Ackerfläche)
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Ü	3S	2	§§, Art. 4 (2)	Überflug eines rufenden Einzeltieres, evtl. Brut in der weiteren Umgebung des B-Plangebietes
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	3S	V	§	Nahrungsgast im Plangebiet, im Randbereich Bebauung – Feldflur

Im Rahmen der Untersuchungen wurden Vorkommen von drei planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen.

5.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für das Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung mehrere Fledermausarten sowie die Haselmaus als potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie eingestuft.

Die Erfassung der Fledermäuse erbrachte bisher (Stand Anfang Juni 2013) Nachweise von 3 Arten (siehe Tab. 2). Im Zuge weiterer Begehungen ist mit Nachweisen weiterer Arten zu rechnen.

Tabelle 3: Im Plangebiet nachgewiesene Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Es bedeuten: **Status:** N = Nahrungsgast; pQ = potenzielles Quartier im Plangebiet. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2010); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2009): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus: II, IV = Art des Anhangs II / des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, §§ = streng geschützte Art.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	Status	RL NW	RL D	Schutz
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	N, pQ	R	V	§§, IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	N, pQ	R	*	§§, IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N, pQ	*	*	§§, IV

Drei Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste nachgewiesen: der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus jeweils mit Einzelnachweisen, die Zwergfledermaus mehrfach, und zwar im nördlichen Plangebiet (Schulgelände, Bertha-von-Suttner-Straße) und im südlichen Plangebiet an der Kindertagesstätte und dem angrenzenden Gehölzbestand.

Die Zwergfledermaus nutzt überwiegend Gebäudequartiere (seltener Baumquartiere), Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus in der Regel Baumquartiere (Baumhöhlen, -spalten). Die Erfassung von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im südlichen Teil des Gehölzzuges östlich der Schule, der vorhabensbedingt in Anspruch genommen wird, blieb ohne Ergebnis. Somit kommt es vorhabensbedingt nicht zu Quartierverlusten von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermäusen. Vorhabensbedingt sind weiterhin keine Gebäuderückbaumaßnahmen vorgesehen, so dass auch Verluste von Fledermausquartieren an bzw. in Gebäuden von vorneherein ausgeschlossen werden können.

Die Erfassung der Anhang IV-Art Haselmaus in dem von vorhabensbedingten Eingriffen betroffenen Gehölzzug östlich der Schule erbrachte bisher (Stand Anfang Juni 2013) keinen Nachweis. Die Erfassung wird bis Ende Sommer/Anfang Herbst 2013 fortgesetzt.

6. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Prognose der zu erwartenden vorhabensbedingten Wirkungen (siehe Kapitel 4) erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der relevanten Arten durch das geplante Vorhaben.

Dabei werden Vermeidungsmaßnahmen mitberücksichtigt, die im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt sind.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu zählen folgende Maßnahmen:

- V1 - baubedingt: Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation (Krautschicht, Gehölze). Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere, 1. März bis 30. September) durchzuführen. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten nicht eintritt.
- V2 - baubedingt: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.
- V3 - baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme: Die Flächeninanspruchnahme ist nach Möglichkeit so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird. Insbesondere sind Inanspruchnahmen bzw. Schädigungen von Gehölz-/Baumbeständen zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

- V4 - bau- und betriebsbedingt: Vermeidung unnötiger Licht- und Lärmemissionen. Die Beleuchtung von Baustellen, Gebäuden, Zuwegungen und Parkplätzen kann Auswirkungen auf die Verbreitung nachtaktiver Insekten haben. Dies wiederum kann sich auf das Nahrungsangebot für Fledermäuse auswirken. Weiterhin gelten bestimmte Fledermausarten als empfindlich gegenüber Lichtemissionen. Um mögliche Beeinträchtigungen durch künstliche Beleuchtung zu vermindern, wird die Verwendung von nicht diffusen Lichtquellen, insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. Natriumdampflampen), ggf. auch die Abschirmung von Lichtquellen empfohlen. Zur Lärminderung in der Bauphase sind Maschinen nach dem aktuellen Stand der Technik einzusetzen.
- V5 - anlagebedingt: Anpassung der Eingrünung der Kita zur Reduzierung von Lebensraumbeeinträchtigungen für die Feldlerche. Im östlichen Bereich bzw. am östlichen Rand des Kita-Geländes ist auf eine Pflanzung hochwüchsiger Gehölze zu verzichten, da diese die Beeinträchtigung der Ackerflächen als Feldlerchen-Lebensraum durch Kulissenwirkung verstärken würden. Falls hier eine Eingrünung mit Gehölzen vorgesehen ist, sind Sträucher und Laubhölzer mit geringer Wuchshöhe zu verwenden.

Im Fall eines Nachweises der Haselmaus in dem von vorhabensbedingter Inanspruchnahme betroffenen Gehölzbestand im Rahmen der noch bis Ende Sommer/Anfang Herbst laufenden Haselmaus-Erfassung ist eine weitere Vermeidungsmaßnahme vorzusehen:

- V6 – baubedingt: Abfangen und Umsiedeln von Haselmäusen aus dem Eingriffsbereich. Von Haselmäusen besetzte Nest-Tubes sind mitsamt der Tiere in Flächen zu verbringen, die von ihrer Habitatstruktur her für die Art geeignet sind. Mit der Maßnahme kann im Falle einer vorhabensbedingten Betroffenheit der Art das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen) vermieden werden.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Fall eines Nachweises der Haselmaus in dem von vorhabensbedingter Inanspruchnahme betroffenen Gehölzbestand im Rahmen der noch bis Ende Sommer/Anfang Herbst laufenden Haselmaus-Erfassung ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend der Vorgaben von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen.

- A1 Ersatz bzw. Optimierung von Haselmaus-Lebensräumen: Im Falle einer vorhabensbedingten Betroffenheit eines Haselmaus-Vorkommens im Gehölzzug östlich des Schulgeländes ist der Lebensraumverlust vorgezogen zu kompensieren, und zwar durch Installation von Nisthilfen in Wald-/Gehölzbereichen, die für die Art geeignet sind.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

6.3.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorgesehen werden (z.B. Ausschlusszeit für Inanspruchnahme von Gehölzen und Vegetation, siehe 6.1). Mit diesen Maßnahmen können Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen: Vorhabensbedingte Störwirkungen sind zwar für Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtert.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutvorkommen Brutstätten können zwar in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten für diese Brutvogelarten ist aber von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MUNLV 2008).

Planungsrelevante Vogelarten

Die planungsrelevanten Vogelarten Kiebitz und Mehlschwalbe wurden als Gastvögel nachgewiesen, der Kiebitz einmalig als Überflieger, die Mehlschwalbe als Nahrungsgast im Bereich der Ackerfläche im Plangebiet. Die Flächeninanspruchnahme im westlichen Teil der Ackerfläche betrifft lediglich geringe Anteile der Nahrungsräume der lokalen Vorkommen der Mehlschwalbe im Ortsrandbereich. Hinweise auf eine Funktion dieses Bereiches als Lebensraum bzw. Teillebensraum (Nahrungsraum) für den Kiebitz liegen nicht vor. Die Flächeninanspruchnahme führt somit weder zu Inanspruchnahmen bzw. Beeinträchtigungen von Brutplätzen noch zu erheblichen Störungen der Lokalpopulationen. Eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann somit bei diesen Arten von vorneherein ausgeschlossen werden.

Die planungsrelevante Art Feldlerche wurde als Brutvogel auf der Ackerfläche im östlichen Randbereich des Plangebietes nachgewiesen. Die Art wird nachfolgend in einem „Art-für-Art-Protokoll“ abgehandelt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)																
Angaben zur Biologie: Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (ANDRETTKE et al. 2005, BAUER et al. 2005b). Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 116.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS). Die Feldlerche ist in der Roten Liste für NRW wie auch die Bundesrepublik als gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2008, SÜDBECK et al. 2007).																		
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Auf der Ackerfläche im östlichen Plangebiet wurde ein Revier der Feldlerche nachgewiesen. Das Revierzentrum lag im südöstlichen Randbereich des Plangebietes. Östlich des Plangebietes wurden auf der Ackerfläche keine weiteren Feldlerchen nachgewiesen, auf der gesamten Ackerfläche ist somit lediglich ein einzelnes Revier besetzt.																		
Schutz- und Gefährdungstatus der Art																		
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>3S</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Nordrhein-Westfalen	3S	Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>4907</td> </tr> </table>	4907						
	FFH-Anhang IV – Art																	
■	europäische Vogelart																	
Deutschland	3																	
Nordrhein-Westfalen	3S																	
4907																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																
	gelb	ungünstig / unzureichend																
	rot	ungünstig / schlecht																
A	günstig / hervorragend																	
B	günstig / gut																	
C	ungünstig / mittel - schlecht																	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																		
Nach dem vorliegenden Städtebaulichen Entwurf bleibt der östliche Bereich des Plangebietes, in dem das Revierzentrum nachgewiesen wurde, als Fläche für die Landwirtschaft erhalten. Somit kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahme des Revierzentrums bzw. eines Brutbereiches. Die Feldlerche zeigt ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen wie Waldrändern und Bebauung, und zwar auf Entfernungen von 60-120 m (GLUTZ v. BLOTZHEIM 1966-1998). Der Baukörper der geplanten Kita liegt ca. 100 m vom Revierzentrum entfernt, die Grün-/Abstandsflächen der Kita ca. 60 m entfernt. Aufgrund der Kulissenwirkung des Baukörpers, evtl. auch von Gehölzpflanzungen, ist eine Verdrängung des Brutrevieres zu erwarten, d.h. eine Aufgabe und Verlagerung des aktuellen Brutbereiches.																		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V1: Durchführung von Eingriffen in Vegetationsflächen (hier: Ackerfläche) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten (1. März bis 30. Oktober) V2: Vermeidung von Brutansiedlungen bzw. ökologische Baubegleitung im Falle von Flächeninanspruchnahmen während der möglichen Brut- und Aufzuchtzeiten. V3: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß V4: Minimierung bau- und betriebsbedingter Störwirkungen V5: Anpassung der Eingrünung, Verzicht auf Pflanzung hochwüchsiger Gehölze im Osten des Kita-Geländes																		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände																		

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine direkte Gefährdung von Individuen (nicht-flüggen Jungvögeln) und Entwicklungsstadien (Eiern) im Zuge von vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen auf der Ackerfläche im östlichen Plangebiet sind zunächst nicht zu erwarten, da das nachgewiesene Revierzentrum nicht im Bereich des geplanten Kita-Neubaus liegt. Vorsorglich ist die Baufeldräumung aber außerhalb der potenziellen Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen (Maßnahme V1) oder eine ökologische Baubegleitung (vorgezogene Kontrolle auf Brutvorkommen, Maßnahme V2) einzurichten, um eingriffsbedingte Gefährdungen der Individuen bzw. Entwicklungsstadien sicher zu vermeiden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Störwirkungen auf Feldlerchen-Lebensräume könnten in der Bauphase auftreten, diese sind allerdings zeitlich befristet. Anlage-/betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Feldlerchen-Vorkommen durch Störwirkungen sind (über die vorhabensbedingt durch Kulisseneffekt entwerteten Flächen hinaus, siehe unten) nicht zu erwarten, so dass erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation insgesamt ausgeschlossen werden können.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Im Zusammenhang mit der Bebauung des westlichen Teils der Ackerfläche ist eine Verdrängung des ca. 100 m vom geplanten Kita-Gebäude entfernten Feldlerchen-Brutrevieres aufgrund der Kulissenwirkung des Gebäudes zu erwarten, d.h. eine Aufgabe des aktuellen Brutbereiches. Somit kommt es zu einem Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Die Ackerfläche weist östlich des nachgewiesenen Revierzentrums ebenfalls geeignete Bedingungen für die Feldlerche auf, hier sind laut Kartierung 2013 auch noch keine Feldlerchen-Revire besetzt. Somit ist eine Verlagerung des Revieres möglich, für das betroffene Vorkommen sind Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zur Minderung der Beeinträchtigung der Ackerfläche durch Kulissenwirkung der Eingrünung sollten am östlichen Rand des Kita-Geländes keine hochwüchsigen Baumbestände gepflanzt werden (Maßnahme V5).

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja | ☐ nein |
| | | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja | ☐ nein |
| | | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? | ☐ ja | ☐ nein |
| Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig. | | |

6.3.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben <u>potenziell</u> betroffene Art		Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)																			
Angaben zur Biologie: Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3-5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m ² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen (Angaben aus MUNLV 2008).																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Ein Vorkommen der Haselmaus ist insbesondere in größeren zusammenhängenden gebüschreichen Gehölzkomplexen zu erwarten, wie sie im südlichen Randbereich des Plangebietes, z.B. randlich des Kurtkotten-Hortes vorkommen. Theoretisch denkbar ist auch ein Vorkommen im Gehölzzug zwischen dem Schulgelände und der Ackerfläche, dessen südlicher Teilabschnitt vorhabensbedingt in Anspruch genommen wird.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table>	G	G	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4907</td></tr></table>		4907									
■		FFH-Anhang IV – Art																			
		europäische Vogelart																			
G																					
G																					
4907																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Vorhabensbedingt sind Eingriffe in den Gehölzzug am östlichen Rand des Schulgeländes zu erwarten, in dem ein Vorkommen der Haselmaus nicht sicher auszuschließen ist. Somit ist von einer möglichen Gefährdung von Nestern und Überwinterungsplätzen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie von Individuen auszugehen. Vorhabensbedingte Störwirkungen sind von eher untergeordneter Bedeutung, da keine Hinweise auf eine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber anthropogenen Störungen vorliegen (Vorkommen sind u.a. auch an Autobahnen nachgewiesen).																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V3: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß V6: (im Falle einer eingriffsbedingten Gefährdung) Abfangen und Umsiedeln von Haselmäusen aus den vorhabensbedingt betroffenen Gehölzen (Das eingriffsbedingte Tötungsrisiko kann durch Ausschlusszeiten für Rodungsmaßnahmen nicht sicher vermieden werden, da die Art sich ganzjährig im Lebensraum aufhält).																					
Funktionserhaltende Maßnahmen: A1: (Nur im Falle des Nachweises der Art im Eingriffsbereich: oder vorsorglich) Ersatz / Optimierung von Haselmaus-Lebensräumen durch Installation von Nisthilfen.																					
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:																					

Die Akzeptanz von Nisthilfen durch die Haselmaus ist hoch (vgl. RUNGE et al. 2001), daher kann von einer hohen Wirksamkeit der funktionserhaltenden Maßnahme ausgegangen werden. Ein Monitoring/Risikomanagement ist nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen (insbesondere im Bereich des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Gefährdung von Individuen führen. Im Falle eines Vorkommens der Art im Eingriffsbereich kann das Tötungsrisiko durch vorheriges Abfangen und Umsiedeln vermieden werden (Maßnahme V6).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Da die Haselmaus gegenüber anthropogenen Störwirkungen nicht besonders empfindlich ist, ist nicht von nennenswerten Störwirkungen auf Lebensräume über die vorhabensbedingt beanspruchten Bereiche hinaus auszugehen. Eine erhebliche Störung der Lokalpopulation tritt nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Gehölzen (insbesondere im Bereich des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Zerstörung von Nestern und Überwinterungsplätzen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Weiterhin sind indirekte Funktionsverluste von Nestern infolge des Verlustes von Teilhabitaten bzw. Unterschreitung der Lebensraum-Mindestgröße denkbar.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Die vorhabensbedingten Eingriffe betreffen lediglich einen geringen Anteil theoretisch möglicher Lebensräume bzw. potenzieller Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Haselmaus im südlichen Stadtgebiet. Die Haselmaus ist aber wenig mobil, so dass im Falle einer vorhabensbedingten Betroffenheit eines Vorkommens ein Ausweichen in andere geeignete Habitate nicht ohne weiteres möglich ist. Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion sind daher (im Falle einer Betroffenheit) vorsorglich lebensraumverbessernde Maßnahmen (Maßnahme A1) im räumlichen Zusammenhang durchzuführen.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja | ☐ nein |
| | | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja | ☐ nein |
| | | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? | ☐ ja | ☐ nein |
| Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich. | | |

Für die im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten und weitere potenziell auftretende Arten werden die denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte summarisch im nachfolgenden Formblatt bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
Durch Plan / Vorhaben betroffene Arten (im Plangebiet nachgewiesen, Stand Juni 2013)	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)							
Durch Plan / Vorhaben <u>potenziell</u> betroffene Arten	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)							
Angaben zur Biologie: Die Lebensraumanprüche der potenziell vorkommenden Fledermausarten sind wie folgt zu charakterisieren (Angaben laut MUNLV 2008) Wasserfledermaus: Waldfledermaus, v.a. in strukturreichen Landschaften mit Gewässern vorkommend. Sommerquartiere meist in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren, Nistkästen. Jagd über offenen Wasserflächen, auch in Wäldern, Lichtungen, Wiesen. Kleine Bartfledermaus: Vorkommen v.a. in strukturreichen Landschaften mit Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbe- reichen. Im Sommer meist Gebäude bewohnend, seltener in Baumquartieren (Höhlen, Spalten). Bevorzugte Jagdgebiete an linienhaften Strukturelementen (Bachläufen., Waldrändern, Hecken,...). Großer Abendsegler: Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere vor allem in Baumhöhlen in Wäldern und Parkland- schaften. Jagd im freien Luftraum über Wald, Offenland, Siedlungen. In NRW v.a. zur Zugzeit auftretend, Reproduktion v.a. in Nordostdeutschland. Rauhautfledermaus: Waldfledermaus. In NRW vor allem Tiefland während der Zug- und Paarungszeit verbreitet. (Reproduktion und Überwinterung überwiegend außerhalb von NRW). Sommer-, Paarungsquartiere v.a. Spalten an Bäu- men, meist im Wald, am Waldrand, seltener in Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahen Gebäudequartieren. Zwergfledermaus: verbreitet in Siedlungen und strukturreichen Landschaften. Sommer-, Wochenstubenquartiere v.a. Spal- tenverstecke an/in Gebäuden, weiterhin in Bäumen, Nistkästen. Nahrungssuche an Gewässern, Kleingehölzen, in/an Wäl- dern, auch an Straßenlaternen. Zweifarfledermaus: ursprünglich Felsfledermaus, ersatzweise auch an Gebäuden. In NRW sporadisch zu allen Jahreszei- ten als Durchzügler auftretend. Nachweisschwerpunkte in Großstädten. Männchen im Sommer und Herbst oft an sehr hohen Gebäuden (Sommer-, Balz-, Winterquartiere).								
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Der Große Abendsegler und die Flughautfledermaus wurden im Rahmen einer Detektorbegehung jeweils vereinzelt nach- gewiesen, die Zwergfledermaus mehrfach, und zwar im nördlichen Plangebiet (Schulgelände, Bertha-von Suttner-Straße) und im südlichen Plangebiet an der Kindertagesstätte und dem angrenzenden Gehölzbestand. Die genannten Arten nutzen das Plangebiet und dessen Umgebung als Nahrungsraum. Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus könnten im Plangebiet Quartiere besetzen: Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus nutzen überwiegend Gebäudequartiere (selte- ner Baumquartiere), Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus in der Regel Baumquartiere (Baumhö- len, -spalten). Die Zweifarbfledermaus, die in NRW vor allem als Durchzügler auftritt, wurde vor allem in bzw. an hohen Gebäuden nachgewiesen, so dass eine Quartiernutzung im Betrachtungsgebiet sehr unwahrscheinlich ist.								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■	FFH-Anhang IV – Art		europäische Vogelart	Rote Liste-Status Die Gefährdungskategorien der Roten Listen sind Tabelle 2 in Kapitel 5.2.2 zu entnehmen	Messtischblatt 4907		
■	FFH-Anhang IV – Art							
	europäische Vogelart							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region Der Erhaltungszustand ist für alle Arten als güns- tig eingestuft.	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1" style="margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 30px;">A</td> <td style="width: 100px;">günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
A	günstig / hervorragend							
B	günstig / gut							
C	ungünstig / mittel - schlecht							

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Die geplante Bebauung führt zu einem Verlust von Nahrungsflächen für die nachgewiesenen Arten, evtl. für weitere (potenziell vorkommende) Arten. Bestimmte Fledermausarten (darunter Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus) sind empfindlich gegenüber künstlicher Beleuchtung, so dass unter Umständen Störungen durch Außenbeleuchtung eintreten könnten. Künstliche Beleuchtung kann sich aufgrund der Anlockwirkung für nachtaktive Insekten unter Umständen auch negativ auf das Nahrungsangebot für Fledermäuse auswirken. Vorhabensbedingt sind keine Beeinträchtigungen des Quartierangebotes von Fledermausarten zu erwarten: Es ist kein Rückbau von Gebäuden geplant, Quartiermöglichkeiten in/an Gebäuden im Plangebiet bleiben also erhalten. Im Bereich der Gehölzbestände, die von vorhabensbedingten Inanspruchnahmen betroffen sind, befinden sich keine Bäume mit Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen oder –spalten).
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> V4: Minimierung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen.
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):</u> Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Inanspruchnahmen von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in/an Gebäuden oder Baumbeständen und somit auch nicht zu eingriffsbedingten Gefährdungen von Individuen. <u>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):</u> Störwirkungen sind insbesondere im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen denkbar. Diese können durch geeignete Minderungsmaßnahmen (V4) von vornherein reduziert werden. Erhebliche Störwirkungen können für Lokalpopulationen der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. <u>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</u> Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Inanspruchnahmen von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in/an Gebäuden oder Baumbeständen und somit nicht zu direkten Zerstörungen von Quartieren bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Weiterhin sind keine indirekten Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste von Quartieren zu erwarten, etwa durch Verluste essenzieller Nahrungsräume. Die vorhabensbedingten Inanspruchnahmen von Nahrungsräumen lokaler Vorkommen der Fledermausarten betreffen lediglich sehr geringe Anteile der für die hoch mobilen Arten verfügbaren Nahrungsräume. <u>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:</u> Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.		

7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und bei Realisierung einer ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (im Falle einer Betroffenheit der Haselmaus) als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Kapitel 6.2). Da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, bedarf das Vorhaben keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Bebauungsplans Nr. 206/I „Kurttekottenweg / Fontanestraße“, Leverkusen

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) enthält eine Darstellung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte, die im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 206/I „Kurttekottenweg / Fontanestraße“, Leverkusen, entstehen könnten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG sind in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG die europäischen Vogelarten und Anhang IV Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH) zu berücksichtigen.

Die Bewertung artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten erfolgt auf Grundlage von Bestandsaufnahmen der Vögel, der Fledermäuse und der Haselmaus (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung. Die Erfassungen der Fledermäuse und der Haselmaus werden bis Ende Sommer/Anfang Herbst 2013 fortgesetzt. Im Rahmen der Erfassung der Avifauna wurden im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und nahe Umgebung) 25 nicht-planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (darunter 18 Brutvogelarten) und drei planungsrelevante Arten (darunter eine Brutvogelart: Feldlerche). Im Rahmen der Fledermauserfassung wurden drei Arten nachgewiesen (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus; Stand Anfang Juni 2013).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Fledermausarten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können, da geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen von Vogelindividuen) durchgeführt werden können, die dazu führen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte vermieden werden. Vorhabensbedingt ist ein Funktionsverlust eines östlich des geplanten Kita-Standortes lokalisierten Brutstandortes der planungsrelevanten Vogelart Feldlerche infolge des Meideverhaltens der Art gegenüber Vertikalstrukturen zu erwarten (mittelbare Zerstörung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte). Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, so dass es nicht zu einer Erfüllung des Schädigungstatbestandes kommt. Zur Minderung der Kulissenwirkung ist bei der Eingrünung im östlichen Teil des Kita-Geländes auf hochwüchsige Gehölze zu verzichten.

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Eingriffen in Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Gebäuden oder Bäumen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

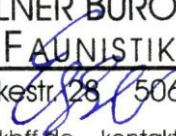
kann für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten dieser Gruppe ausgeschlossen werden.

Im Fall eines Nachweises der Anhang IV-Art Haselmaus in dem von vorhabensbedingter Inanspruchnahme betroffenen Gehölzbestand im Rahmen der noch bis Ende Sommer/Anfang Herbst laufenden Haselmaus-Erfassung kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen (Fang und Umsiedlung) sowie eine CEF-Maßnahme (Installation von Nisthilfen) vermieden werden.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. einer CEF-Maßnahme werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Das Vorhaben ist folglich aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 10.06.2013

KÖLNER BÜRO
für FAUNISTIK 
Moltkestr. 28 50674 Köln

www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

9. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag Wiesbaden.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012a): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW. Stand: 19.03.2012.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>. Stand Oktober 2012.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012c): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (<http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm>). Stand Oktober 2012.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand November 2010. – Herausgeber: LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Entwurf, unveröff.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in

- Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., H.-G BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung. Stand Dezember 2008. Charadrius 44, 4, 137-230.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.